

STATUTEN DER FACHSCHAFT MEDIZIN DER UNIVERSITÄT BERN

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Name	Die Fachschaft Medizin der Universität Bern, im folgenden FS genannt, ist eine Fachschaft im Sinne der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB).
	Art. 2
Zweck	Die FS dient der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden der Medizin. Sie soll zur Erleichterung und Optimierung des Studiums beitragen. Sie wahrt die Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und anderen Organisationen. Dazu stehen ihr die unter Art. 7 genannten Organe zur Verfügung.
	Art. 3
Neutralität	Die Fachschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
	Art. 4
Mitgliedschaft ⁶	Alle ordentlich an der medizinischen Fakultät immatrikulierten Studierenden der Humanmedizin sowie der ersten beiden Jahre (bis zum Ende der 2. Jahresprüfung) der Zahnmedizin, welche gleichzeitig SUB-Mitglied sind (Art. 6 Abs. 1 SUB Statuten), sind auch automatisch Mitglieder der FSMB. Als Mitgliederausweis gilt die gültige Studierendekarte. Die SUB-Mitgliedschaft ist keine zwingende Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Fachschaft.
	Art. 5
Zugehörigkeit	Die FS gehört als Sektion Bern dem Verband Schweizerischer Medizinstudierender (VSM) an. Der Fachschaftsvorstand (FV) ist für die Rekrutierung der Delegierten zuständig welche an der Delegiertenversammlung des VSM teilnehmen.
	Art. 6
Leitbild	Das Leitbild der FS dient der Repräsentation der FS gegen Aussen. Das Leitbild und auch Leitbildänderungen müssen von der GV genehmigt werden. Änderungen können durch den FV oder durch FS-Mitglieder vorgeschlagen werden.

II. Organe der Fachschaft

	Art. 7
Organe ^{3, 7, 8}	Die Organe der Fachschaft sind: a) die Generalversammlung (GV) b) der Fachschaftsvorstand (FV) c) die Delegierten in fakultären Kommissionen und in Fachgruppen sowie die Fakultätsdelegierten d) die Rechnungsrevisoren e) die Skriptenzentrale (SKZ) f) Information der Mitglieder g) die Arbeitsgruppe Medizinische Geräte (AGMG) i) das OK „Medifest“
	Art. 8
Mitarbeiter ⁴	Alle Mitarbeiter der FS-Organen müssen Mitglieder der FS gemäß Art. 4 der Statuten der FS sein.

a) Generalversammlung (GV)

	Art. 9
GV	Die GV ist das oberste Organ der Fachschaft.
	Art. 10
Kompetenzen	Die GV hat folgende Kompetenzen: 1. Sie erlässt und revidiert die Statuten und Reglemente der FS.

2. Sie hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des FV und der SKZ.
3. Sie wählt den FV und die Revisoren.
4. Sie nimmt Stellung zum Jahresbericht des FV.
5. Sie kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bestellen.
6. Sie beschliesst ausserordentliche Ausgaben aus dem Vermögen der FS und der SKZ für studentische oder wohltätige Projekte. Zu diesem Zweck erlässt die GV ein Reglement.

Ordentliche GV	<p>Art. 11 Der amtierende FV beruft zu Beginn jedes akademischen Jahres eine ordentliche GV ein. Spätestens eine Woche vor der ordentlichen GV wird die Traktandenliste an der Türe des FS-Büros ausgehängt. Gleichzeitig orientieren die jeweiligen Jahreskursdelegierten die Studierenden über Ort, Termin und Traktanden der Veranstaltung.</p>
Ausserordentliche GV	<p>Art. 12 Wenn mindestens 10 Mitglieder der FS dies schriftlich verlangen, muss der FV eine ausserordentliche GV durchführen. Der FV kann sie auch von sich aus einberufen. Ankündigung und Durchführung erfolgen wie bei einer ordentlichen GV.</p>
Durchführung	<p>Art. 13 Der amtierende Präsident des FV leitet die GV. Der FV ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Dieses wird spätestens 10 Tage nach der GV mittels Anschlag beim FS-Büro veröffentlicht.</p>
Beschlussfassung ¹	<p>Art. 14 Die GV ist beschlussfähig wenn mindestens 10 FS-Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann sie zu einem späteren Termin erneut einberufen werden. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Für eine Statutenrevision ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.</p>
Wahlen	<p>Art. 15 Von den unter Art. 7 genannten Organen werden nur der FV und die Revisoren gewählt. Gewählt wird jeweils für eine einjährige Amtsdauer. Die Wahl erfolgt durch Handerheben. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Der FV wird als Kollektiv (bisherige und neue Mitglieder) gewählt. Auf Antrag mindestens eines FS-Mitgliedes werden die vorgeschlagenen FV-Mitglieder einzeln gewählt. Wenn ein zur Wahl stehendes FV-Mitglied verhindert ist, genügt die Angabe der Personalien um die Wahl zu ermöglichen.</p>
Amtsübernahme	<p>Art. 16 Die an der GV gewählten Personen übernehmen ihr Amt in der Regel sofort.</p>

b) **Fachschaftsvorstand(FV)**

Organisation	<p>Art. 17 Der FV ist das ausführende Organ der Fachschaft. Der FV besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier und 6 Jahreskursdelegierten. (Ein Co-Präsidium ist möglich.) Alle Mitglieder des FV sind stimmberechtigt. Der FV kann während des laufenden Geschäftsjahres notwendige Neubesetzungen vornehmen, die an der nächsten GV bestätigt oder korrigiert werden müssen.</p>
Ämter	<p>Art.18 Alle Ämter werden vorstandsintern verteilt. Grundsätzlich kann eine Person mehrere Ämter übernehmen.</p>
Pflichten ^{7,8}	<p>Art. 19 Der FV hat folgende Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er nimmt die Interessen der Studierenden der Medizin im Sinne von Art. 2 und des Leitbildes der FS wahr. 2. Er koordiniert die Arbeit aller Fachschaftsmitarbeiter. 3. Er organisiert die GV und legt an ihr einen Jahresbericht vor. 4. Er führt die Beschlüsse der GV aus und bestimmt die dazu geeigneten Massnahmen.

5. Er stellt sich so bald wie möglich nach seiner Wahl den Studierenden mittels Anschlag, dem Dekanat und dem SUB-Vorstand schriftlich vor.
6. Der FV informiert die FS-Mitglieder per Newsletter und Website über wichtige Events und Neuigkeiten.
7. Der FV organisiert die Wahl des Teacher of the Year.

Art. 20

Vorstandssitzung

In der Regel findet während des Semesters alle 14 Tage eine Vorstandssitzung statt. Sie wird vom amtierenden Präsidenten geleitet.

Art. 21

Kompetenzen^{6, 7, 8}

Der FV verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Er kann Mitarbeiter finanziell entschädigen.
2. Er kann weitere Personen (z. B. für Kommissionen etc.) beiziehen und sie mit Aufgaben des FV betrauen. Der Vorstand trägt dann die Verantwortung.
3. Der FV ist dazu angehalten nur solche Ausgaben zu tätigen die zur Erfüllung seiner Aufgabe und der anderer Organe nötig sind.
4. Er legt der GV einen Antrag vor für Projekte und Anschaffungen, die einen einmaligen Betrag von 1000.- übersteigen. Darunter fallen nicht die Defizitgarantie für das Medifest und für FS-Parties, Ski- und Sportweekend, sowie alljährliche Ausgaben für den Instrumentenverkauf, den Schürzenverkauf und das Vorstandessen. Oben genannte Ausgaben können an einer ordentlichen FV-Sitzung nach Stellungnahme des Kassiers genehmigt werden. In jedem Fall muss der Kassier der FS zu Ausgaben über 200.- sFr. Stellung nehmen.
5. Der FV kann die Mitglieder der FS befragen zur Mitgliedschaft in der SUB und kann aus dieser austreten sofern dies von der Mehrheit der Medizinstudenten gewünscht wird.
6. Der FV kann bei Erfüllen von Art.21, Abs. 5 bei der SUB Anspruch erheben auf den Betrag, der von den Medizinstudenten mit den Semestergebühren an die SUB einbezahlt wird.
7. Der FV kann mit der SUB einzelne Abkommen abschliessen, um einzelne Dienstleistungen der SUB einzukaufen, zum Beispiel die Teilnahme der Medizinstudenten an der Wohn- und Stellenbörse.
8. Der FV kann Parties, Veranstaltungen und Kurse organisieren, sofern er die personellen und finanziellen Ressourcen dazu aufwenden kann. Werden Leistungen an Personen ausserhalb des FV delegiert, sind wo möglich Medizinstudierende zu berücksichtigen. In jedem Fall haben die Organisatoren der Veranstaltung den FV über finanzielle und organisatorische Entscheidungen frühzeitig zu informieren. Für Veranstaltungen, Kurse und Parties kann von den Mitgliedern ein Beitrag zur Deckung der Unkosten verlangt werden.

a) Delegierte

Art. 22

Name

Die Delegierten sind jene Studierenden, die die FS in fakultären Fachgruppen, Kommissionen und als Fakultätsdelegierte vertreten.

Art. 23

Aufgaben

Die Delegierten sind bestrebt, die Studierenden der Medizin im Sinne

von Art. 2 und des Leitbildes der FS zu vertreten. Sie informieren den FV regelmässig über die laufenden Geschäfte.

b) Rechnungsrevisoren

Art. 24
Organisation Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, die ausser der GV keinem anderen Organ der FS angehören. Sie überprüfen jeweils einmal pro Jahr die Buchführung des FV (inklusive Abrechnungen der AGMG, des Infoskop und des Medifestes) sowie der SKZ und erstatten dem FV schriftlichen Bericht.

c) Skriptenzentrale (SKZ)

Art. 25
Aufgaben Die SKZ organisiert die Herstellung und den Vertrieb von Skripten und anderen Medien. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Studierenden.

Art. 26
Organisation^{7,9} 1. Die SKZ rekrutiert ihre Mitarbeiter selbstständig. Der Vertrieb der Skripten erfolgt in der Filiale für Medizin der Studentischen Buchgenossenschaft, mit der hierzu ein Vertrag abgeschlossen wird. Die SKZ vertreibt ihre Medien auch selbstständig an andere Organisationen.

~~Die SKZ führt eine eigene Buchhaltung. Diese wird durch die Rechnungsrevisoren der FS einmal jährlich kontrolliert.~~ Die SKZ-Koordination kann anfallende Arbeit entlöhen, wobei soweit möglich Studierende der Medizin berücksichtigt werden sollen. Ein allfälliger Gewinn wird zur Optimierung und Sicherung der Aufgaben der Fachschaft gemäss Art. 10 Abs. 6 eingesetzt.

Ausgaben^{7,9} neu: 2. Ausgaben für Bestellungen und Honorare an Autoren für Skripte werden durch die schriftliche Zustimmung eines Mitarbeiters der Skriptenzentrale, dem Präsidenten und dem Kassier der Fachschaft genehmigt. Im Falle eines Co-Präsidiums reicht die Zustimmung eines Präsidenten/ einer Präsidentin. Ausgaben grösser als 2'000 CHF müssen an einer Fachschaftsvorstandssitzung traktandiert und genehmigt werden. In dringlichen Fällen kann die Ausgabe durch eine schriftliche Zustimmung von mindestens 5 Fachschaftsvorstandsmitgliedern genehmigt werden.

d) Information der Mitglieder

Art. 27
Organisation^{5,7} Offizielle Informationsorgane der FS sind die Website sowie der Newsletter, welcher per E-Mail versandt wird. Informationen zu Events der FS und SWIMSA sowie Neuigkeiten, die nach Ansicht des FV für die Studierenden von Bedeutung sind, werden über oben stehende Informationsorgane kommuniziert. Alle Mitglieder der FS können eine Information über den Newsletter und die Website versenden lassen. Der Newsletter wird den Mitgliedern nicht automatisch zugesandt, sondern kann auf der Website kostenlos abonniert werden.

e) Arbeitsgruppe medizinische Geräte (AGMG)

Art. 28
Organisation^{7,8} 1. Der FV ist bemüht, jährlich den Verkauf von Schürzen und medizinischem Untersuchungsmaterial bei optimalem Preis-Leistungsverhältnis zu vermitteln.

Zuständig ist die Arbeitsgruppe medizinische Geräte (AGMG), die jährlich vom FV gewählt wird.

2. Sollte keine Vermittlung stattfinden können informiert die Fachschaft die Studierenden des 2. Studienjahres darüber.

a) **Teacher of the Year (TOY)**

gelöscht⁷

b) **Medifest-OK Art. 31**

Organisation⁷

Art. 31

Der Verein OK-Medifest ist für die Organisation des alljährlichen Medifests zuständig. Er rekrutiert sich aus Studierenden des dritten Studienjahres.

Das Organisationskomitee soll regelmässig an den FV-Sitzungen teilnehmen. Das FV-Stimmrecht für Mitglieder des Kommittees 'Medifest' wird nicht erteilt.

Ein allfälliger Gewinn und die Abrechnung werden gemäss separaten Statuten des Vereins OK-Medifest geregelt. Dem FV der FS ist laufend Bericht abzugeben.

III. Finanzen

Finanzierung

Art. 32

Die SUB finanziert die FS gestützt auf das „Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern.“

Finanzielle
Entschädigung

Art. 33

Die FS-Mitarbeiter arbeiten in der Regel ehrenamtlich. (Ausnahme Art. 26) Der FV bezahlt Spesen und evt. Entschädigungen (gemäss Art. 21) entsprechend einer Spesenverordnung.

Rechnungsjahr²

Art. 34

Die Jahresabrechnung der FS und aller ihrer Organe erfolgt auf den 31. Dezember.

I. **Schlussbestimmungen**

Rekurs

Art. 35

Bei Differenzen in der Statutenauslegung ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

Auflösung

Art. 36

Bei Auflösung der SUB wird die Fachschaft innerhalb von 45 Tagen ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Die Fachschaft löst sich auf, wenn sich in einer Urabstimmung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Das Vermögen wird in diesem Fall für max. 10 Jahre bei einer Bank angelegt. Bei einer Wiedergründung bestimmt der letzte im Amt stehende Vorstand, ob das Vermögen auf die neue Fachschaft übertragen wird. Nach Ablauf der 10 Jahre fällt es der Swimsa oder einer anderen zweckverwandten Gruppierung zu, welche vom letzten Vorstand bestimmt wurde.

Inkrafttreten

Art. 37

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Studierendenrat“ (SR) (Art. 6 Abs. 3 der SUB Statuten) und durch die GV der FS in Kraft.

Haftung⁸

Art. 38

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

In diesen Statuten sind alle Studentinnen explizit eingeschlossen.

genehmigt durch die GV am 05.12.2001

genehmigt durch den SR am 06.12.2001

¹ geändert an ordentlicher GV am 05.12.2001

² geändert an ordentlicher GV am 04.12.2002

³ geändert an außerordentlicher GV am 01.05.2003

⁴ geändert an außerordentlicher GV am 01.05.2003

⁵ geändert an außerordentlicher GV am 01.05.2003

⁶ geändert an ordentlicher GV am 16.04.2013

⁷ geändert an ordentlicher GV am 11.3.2014

⁸ geändert an ordentlicher GV am 17.3.2015

genehmigt durch den SR am 19.03.2015

⁹ geändert an ordentlicher GV am 08.3.2016

genehmigt durch den SR am ???.?.2016